



Benutzungsordnung für das Bürgerhaus Hirrlingen

vom 22.04.1999 in der Fassung vom 14.12.1999

§ 1

Zweckbestimmung

Das Bürgerhaus Hirrlingen ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Hirrlingen. Die Räume und Anlagen dienen dem kulturellen, gesellschaftlichen und sozialen Leben in der Gemeinde Hirrlingen.

§ 2

Verbindlichkeit der Benutzungsordnung

- (1) Die Benutzer anerkennen ausdrücklich mit der Inanspruchnahme der Räume diese Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen.
- (2) Der/die Antragsteller ist/sind der Gemeinde gegenüber für die Einhaltung der Benutzungsordnung verantwortlich.

§ 3

Regelmäßige Benutzungen

- (1) Die Gemeinde überlässt die dafür bestimmten Räume im Dachgeschoß an die örtlichen Vereine und sonstigen Vereinigungen zur regelmäßigen Benutzung; die Räume dürfen nur in Anwesenheit des verantwortlichen Leiters betreten und benutzt werden. Für die regelmäßigen Zusammenkünfte bzw. Übungsstunden stellt das Bürgermeisteramt einen Benutzungsplan auf, der unbedingt einzuhalten ist. Die Vereine haben ihre regelmäßigen Veranstaltungen der Gemeindeverwaltung rechtzeitig vor Jahresbeginn schriftlich mitzuteilen. Nach Möglichkeit sind die Vorjahrestermine beizubehalten.
- (2) Durch die Festlegung der Termine nach Absatz 1 wird für die Vereine und Vereinigungen kein Rechtsanspruch auf Überlassung der Räume begründet.
- (3) Die Räume können vorübergehend bei Bedarf für die Benutzung gesperrt werden. Während der Sommerferien bleiben die Räume für den Übungsbetrieb geschlossen.
- (4) Die Übungsräume dürfen bis 22.00 Uhr benutzt werden. Sie müssen um 22.30 Uhr geräumt sein.

- (5) Sportarten und Übungen, die eine Beschädigung der Räume befürchten lassen, dürfen nicht ausgeübt werden.
- (6) In den Räumen des Dachgeschosses ist das Rauchen nicht erlaubt.

§ 4

Sonstige Benutzung

- (1) Der Bürgersaal mit Küche und den dazugehörigen Nebenräumen im Untergeschoß steht den örtlichen Vereinen, sonstigen Vereinigungen und Organisationen und Einwohnern der Gemeinde Hirrlingen zur Verfügung. Das Bürgermeisteramt entscheidet, ob der Saal dem Veranstalter oder Benutzer zur Verfügung gestellt wird und die Benutzung der Küche ebenfalls gestattet wird. Durch das Zur Verfügung stellen der Räumlichkeiten wird zwischen Gemeinde und Besucher kein Rechtsverhältnis begründet.
- (2) Vorhersehbare Veranstaltungen der Vereine und Vereinigungen sind in der im Herbst stattfindenden Kulturringsitzung anzumelden und aufeinander abzustimmen. Die Anmeldung gilt als Antrag. Die Erlaubnis erfolgt im Einzelfall und kann aus besonderen Gründen jederzeit widerrufen werden.
- (3) Weitere Veranstaltungen sind mindestens vier Wochen vor deren Termin beim Bürgermeisteramt zu beantragen. Über die Zulassung entscheidet das Bürgermeisteramt. Bei strittigen Entscheidungen kann der Gemeinderat diese an sich ziehen.
- (4) Es werden maximal zwei private Veranstaltungen im Monat an Wochenenden zugelassen. Ausnahmen können vom Bürgermeisteramt zugelassen werden.
- (5) Der Bürgersaal darf nur zu dem genehmigten Zweck genutzt werden. Der Hausmeister bzw. der Beauftragte öffnet und schließt das Gebäude.
- (6) Die Überlassung der Räume an Dritte ist ausgeschlossen.

§ 5

Allgemeine Regelungen

- (1) Die von der Gemeinde beauftragten Personen haben das Recht, die Räume jederzeit ohne Einschränkung zu betreten. Der Hausmeister übt im Auftrag des Bürgermeisters das Hausrecht aus, seinen Weisungen ist Folge zu leisten.
- (2) Der Veranstalter hat eine Brandwache (Frw. Feuerwehr Hirrlingen) und eine Sanitätswache (DRK Ortsverband Hirrlingen) bereitzustellen, wenn es von der Art der Veranstaltung her geboten ist.
- (3) Der Veranstalter trägt die Verantwortung dafür, dass bei der Abhaltung der Veranstaltung die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung und sämtliche gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Gaststättenrechts, des

Jugendschutzrechtes und der Versammlungsstättenverordnung erfüllt werden. Das Bürgermeisteramt ist nicht verpflichtet, vor Erteilung der Benutzungserlaubnis zu prüfen, ob alle rechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Die Benutzungserlaubnis ersetzt nicht die sonst erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse.

- (4) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die Einrichtungen, Geräte und Gegenstände, die der Veranstalter eingebracht hat. Sie lagern auf Gefahr des Veranstalters in den zugewiesenen Räumen. Die Gemeinde übernimmt auch keine Haftung für die von den Gästen eingebrachten Gegenstände, insbesondere für die Garderobe. Der Veranstalter hat die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen und die Räume in ihrem ursprünglichen Zustand zurückzugeben.
- (5) Der Veranstalter ist für die Sicherheit der Parkplätze und der Zuwege verantwortlich. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für abgestellte Fahrzeuge.
- (6) Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.
- (7) Die zwischen der Gemeinde Hirrlingen und Lieferanten abgeschlossenen Verträge über die Lieferung von Speisen und Getränken sind einzuhalten.
- (8) Der Veranstalter hat für die von ihm zu tragenden Risiken eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und diese gegenüber der Gemeinde auf Verlangen nachzuweisen.
- (9) Das Aufstellen und Entfernen der Stühle und Tische hat der Veranstalter selbst vorzunehmen. Die gesetzlichen Bestimmungen sind zu beachten. Es ist darauf zu achten, dass Fluchtwege in ausreichendem Maß vorhanden sind. Die Tische und Stühle sind pfleglich zu behandeln und nach Beendigung der Veranstaltung so rechtzeitig aufzuräumen, dass der weitere Betrieb nicht gestört oder aufgehalten wird. Die Tische und Stühle sind vor dem Aufräumen abzuwaschen.
- (10) Die Räume im Obergeschoß sind vom Veranstalter besenrein zu übergeben. Der Bürgersaal, die WC-Anlagen und die Küche müssen nass gereinigt dem Bürgermeisteramt wieder übergeben werden. Die Übergabe muss spätestens am Tag nach der Veranstaltung, 12.00 Uhr, erfolgen. Soweit der Veranstalter seiner Reinigungspflicht nicht nachkommt, ist die Gemeinde berechtigt, die Reinigung auf Kosten des Veranstalters durchzuführen, bzw. durch Dritte durchführen zu lassen.
- (11) Die technischen Einrichtungen dürfen nur vom Hausmeister oder dessen Beauftragten bedient werden.
- (12) Die Einrichtungsgegenstände für die Küche, sowie das Geschirr und die Ausstattung der Getränkeschankanlage werden vor Beginn der Veranstaltung vom Hausmeister an einen Verantwortlichen des Veranstalters übergeben, der diese nach Abschluss an den Hausmeister gereinigt zurückgibt. Kaputte und

fehlende Gegenstände sind vom Veranstalter zu ersetzen. Anfallender Müll ist vom Veranstalter auf eigene Kosten zu entsorgen.

- (13) Bei Reihenbestuhlung ist das Rauchen nicht gestattet. Bei Veranstaltungen, bei denen das Rauchen gestattet ist, ist es verboten, brennende Gegenstände wegzuworfen oder auf dem Fußboden oder an den Wänden auszudrücken. Pyrotechnische Gegenstände dürfen nicht abgebrannt werden. Die Verwendung von offenem Feuer ist unzulässig, ausgenommen Kerzen zur Tischdekoration.
- (14) Der Veranstalter hat bei der Durchführung von Veranstaltungen und bei der Gestaltung des Programms darauf zu achten, daß die Benutzung des Saales in sittlich würdigem Rahmen erfolgt, daß insbesondere keine die Sittlichkeit verletzenden Darbietungen und Vorträge stattfinden. Durch vorgesehene Programmpunkte darf die Sicherheit und Ordnung im Saal sowie in der Gemeinde nicht gefährdet werden.
- (15) Bei Musikveranstaltungen hat der Veranstalter dafür Sorge zu tragen, daß Anwohner nicht über Gebühr gestört werden.
- (16) Dekorationen, Blumenschmuck, Aufbauten und dergleichen dürfen nur auf Antrag und mit Genehmigung des Bürgermeisteramts angebracht werden. Es dürfen nur schwer entflammable Ausschmückungsgegenstände verwendet werden. Bei der Anbringung dürfen die Decken und Wände nicht beschädigt werden.
- (17) Überlassene Schlüssel sind dem Hausmeister bzw. dem Bürgermeisteramt unverzüglich nach Abschluss der Aufräumarbeiten zurückzugeben. Das Nachfertigen von Schlüsseln ist nicht erlaubt. Verlorene Schlüssel sind zu ersetzen. Gegebenenfalls kann die Schließanlage auf Kosten des Veranstalters ausgewechselt werden.

§ 6

Haftung

- (1) Die Benutzung der überlassenen Räume, der Einrichtungen und des Außenbereiches erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Benutzers bzw. des Veranstalters.
- (2) Die Gemeinde überlässt dem Nutzer die Räume und deren Einrichtungen zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seine Beauftragten zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.
- (3) Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang

mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Der Nutzer hat nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

- (4) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümer für sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
- (5) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Gemeinde fällt.

§ 7

Parkplätze

- (1) Fahrzeuge dürfen nur auf den Parkflächen der Mehrzweckhalle abgestellt werden. Der Veranstalter hat gegebenenfalls durch Stellung eines Ordnungsdienstes für das ordnungsgemäße Parken Sorge zu tragen. Widerrechtlich parkende Fahrzeuge sind nötigenfalls abschleppen zu lassen. Feuerwehr- und sonstige Einsatzfahrzeuge müssen jederzeit freie Zufahrt zum Gebäude haben.
- (2) Die Zugangswege zum Bürgerhaus sind für Fahrzeuge aller Art gesperrt. Die südliche Zufahrt darf von Lieferfahrzeugen für die Küche befahren werden.

§ 8

Entgelt

Der Veranstalter hat für die Überlassung und Benutzung des Bürgersaales die sich aus der Gebührensatzung ergebenden Entgelte zu entrichten.

§ 9

Schlussbestimmungen

- (1) Die Gemeinde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Benutzungsordnung zulassen.
- (2) Die Gemeinde kann im Einzelfall Anordnungen treffen, die über die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung hinausgehen, wenn dies durch die Eigenart der Veranstaltung für erforderlich gehalten wird, insbesondere kann sie

ausreichende Bürgschaften verlangen, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass bei der Durchführung von Veranstaltungen Schäden am Gebäude oder Zubehör entstehen. Eine angemessene Kautions kann erhoben werden.

§ 10

Zuwiderhandlungen gegen die Benutzungsordnung

- (1) Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung können Einzelpersonen, Vereine oder sonstige Veranstalter zeitweise oder dauernd von der Benutzung des Bürgerhauses ausgeschlossen werden.
- (2) Der Bürgermeister, dessen Beauftragter und der Hausmeister sind befugt, Personen, die
 - a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden oder stören,
 - b) andere Besucher belästigen,
 - c) die Einrichtung des Gebäudes beschädigen oder verunreinigen,
 - d) trotz Ermahnung gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung verstoßen,
 - e) trotz Aufforderung den Bestimmungen und Anordnungen des Personals nicht Folge leisten,aus dem Bürgerhaus zu entfernen. Die Befugnis kann auf den Veranstalter übertragen werden bzw. gilt als übertragen, wenn die oben genannten Personen nicht anwesend sind.
- (3) Widerstand zieht Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich.
- (4) Benutzer, Veranstalter und Vereine, die in grober Weise dieser Benutzungsordnung oder den Einzelanweisungen des Hausmeisters zuwiderhandeln, können von der Gemeinde zur sofortigen Räumung bzw. zum Verlassen der Halle verpflichtet werden. Die Gemeinde ist erforderlichenfalls zur Ersatzvornahme berechtigt.
- (5) Der Veranstalter bleibt im Falle des Absatzes 4 zur vollen Bezahlung des Nutzungsentgeltes verpflichtet.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hirrlingen, 22.04.1999

gez. Hofelich, Bürgermeister